

MARKTGEMEINDE NEUDORF bei St. a. t. z

2135 Neudorf 19; Tel.: 02523 / 8314; Fax.: Dw. 9; e- Mail: gemeinde@neudorf.co.at
Politischer Bezirk: Mistelbach Land: Niederösterreich

GZ.: GRAT - **07/10**

SITZUNGSPROTOKOLL

über die am **Mittwoch**, den **28. Juli 2010** um **19:00** Uhr im
Rathaus Neudorf stattgefundene

öffentliche Gemeinderatssitzung

Anwesende: Bürgermeister Karl Krückl als Vorsitzender
Vizebürgermeister Ernestine Rauscher

Geschäftsfd. Gemeinderat Johann Langer
Wolfgang Legat
Herta Zeiler

Gemeinderat Günther Böckl
Franz Doneus
Elfriede Dudek
Ewald Fiby
Johann Fink
Bernhard Mahr
Adele Gaischnek
Josef Schuckert
Erwin Strebl
Werner Traupmann
Petra Zeiner

Entschuldigt abwesend: Karl Kastner
Clemens Manhart
Mag.(FH) Stephan Gartner

Schriftführer: Mag. Lorenz Pelzer

Tagesordnung - öffentlich

- TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2010 (GZ.: GRAT - 06/10)
- TOP 02 Beschlussfassung: Auftragsvergabe Hohe Zeile
- TOP 03 Beschlussfassung: Ackerverpachtung Reiss
- TOP 04 Beschlussfassung: Bauplatzverkauf Ribisch
- TOP 05 Beschlussfassung: Bauplatzreservierung Meixner
- TOP 06 Beschlussfassung: Windkraftanlagen
- TOP 07 Beschlussfassung: Friedhofsgebühren
- TOP 08 Beschlussfassung: Bauplatzpreis
- TOP 09 Beschlussfassung: Einheitssatz Aufschließungsabgabe
- TOP 10 Beschlussfassung: Auftragsvergabe Errichtung Brückengeländer
- TOP 11 Beschlussfassung: Althausförderung
- TOP 12 Beschlussfassung: Katastrophenfonds
- TOP 13 Zur Kenntnisbringung: Protokoll Prüfungsausschusssitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister erklärt, dass die Einladungskurrende inkl. Tagesordnung zeitgerecht zugestellt wurde.

TOP 01 Genehmigung allfälliger Einwände und Unterfertigung des Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2010 (GZ.: GRAT - 06/10)

Sachverhalt: Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 2010 (GRAT 06/10) keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll wird unterfertigt.

TOP 02 Beschlussfassung: Auftragsvergabe Hohe Zeile

Sachverhalt: Der Bgm. berichtet, dass die Fa. Strabag ein aktualisiertes Angebot über die Sanierung der Straße „Hohe Zeile“ gelegt hat. Die Angebotssumme beträgt € 54.047,22. Das Angebot wurde geprüft, es wurde dabei festgestellt, dass für die einzelnen Hausbesitzer große Unterschiede in den Nebenanlagen bestehen.

Eine Diskussion im Gemeinderat ergab, dass alle Nebenanlagen der einzelnen Besitzer im Ausmaß von max. 25 m² komplett bis auf die Pflasterung von der Fa. Strabag hergestellt werden. Wenn die Hausbesitzer größere gepflasterte Flächen wünschen, dann kann die Herstellung ebenfalls im Zuge der Sanierung erfolgen, ist jedoch selbst zu bezahlen.

Die Pflasterung der Flächen erfolgt durch die Gemeindearbeiter unter Mithilfe der Hausbesitzer.

Der Zeitpunkt für die Sanierung wurde noch nicht fixiert, es wird nach Maßgabe der Budgetmittel mit den Arbeiten begonnen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Sanierung der „Hohen Zeile“ gemäß der im Sachverhalt erläuterten Vorgehensweise beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 03 Beschlussfassung: Ackerverpachtung Reiss

Sachverhalt: Der Bürgermeister berichtet, dass das Grundstück 764/1, KG Zlabern (Grundstücksgröße 0,7378 ha) zu einem Pachtpreis per ha von € 450,00 an Fr. Eveli Reiß, wohnhaft in Zlabern 55, verpachtet werden soll. Der Pachtvertrag wurde von der Pächterin bereits unterfertigt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung beschließen und den Pachtvertrag unterfertigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen und der Pachtvertrag wird unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 04 Beschlussfassung: Bauplatzverkauf Ribisch

Sachverhalt: Mag. Lorenz Pelzer verliert das schriftliche Ansuchen von Hrn. Harald Ribisch, wohnhaft in Birkenweg 11, 2136 Laa/Thaya, zum Ankauf des Bauplatzes Nr. 212/6 in der Siedlung „Am Grund“.

Antrag des Bürgermeisters: Der GR möge den Verkauf des Grundstücks Nr. 212/6, KG Neudorf, Am Grund Nr. 15, mit einer Fläche von 1058 m² zum Preis von € 9,00 /m², Gesamtkosten somit € 9.522,- zuzüglich der Vermessungs- und Kaufvertragskosten sowie aller Gebühren und Nebenkosten beschließen. Der Kaufpreis und die Vermessungskosten sind vor Vertragserrichtung an die Gemeinde zu entrichten. Die grundbücherliche Durchführung ist vom Käufer bis spätestens 30. Juli 2011 zu veranlassen, andernfalls soll dieser Gemeinderatsbeschluss seine Gültigkeit verlieren und das Kaufansuchen als gegenstandslos betrachtet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 05 Beschlussfassung: Bauplatzreservierung Meixner

Sachverhalt: Mag. Lorenz Pelzer verliert das schriftliche Ansuchen von Hr. Meixner Gerald, wohnhaft in Johann-Strauss-Gasse 7, 2136 Laa/Thaya, betreffend die Reservierung des Bauplatzes Nr. 180/7 in der Siedlung „Am Grund“, KG Neudorf.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Reservierung des Grundstücks Nr. 180/7 (1031 m²), zukünftig Haus Nr. „Am Grund 16“, KG Neudorf, für Herrn Meixner Gerald, wohnhaft in Johann-Strauss-Gasse 7, 2136 Laa/Thaya, beschließen. Die Reservierung soll bis zum 31. Juli 2011 aufrecht bleiben. Wenn bis spätestens 31.7.2011 kein schriftliches Kaufansuchen im Gemeindeamt eingelangt ist, so soll die Bauplatzreservierung erlöschen. Wird von einem anderen Interessenten ein Kaufantrag eingebracht, so hat sich Herr Meixner Gerald binnen 14 Tagen nach Aufforderung schriftlich zu äußern, ob er den

Bauplatz definitiv kaufen möchte oder nicht.
Erfolgt keine schriftliche Äußerung, so gilt die Reservierung als erloschen und das Grundstück kann an den anderen Interessenten verkauft werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

TOP 06 Beschlussfassung: Windkraftanlagen

Sachverhalt: Bgm. Karl Krückl berichtet über ein Gespräch mit der Firma Ökowind bezüglich der Errichtung von Windkraftwerken auf dem Gemeindegebiet. Bei diesem von der Fa. Ökowind erbetenen Gespräch ist ein potentiell Gebiet für Windräder nordwestlich der Gemeinde Neudorf genannt worden, der Bürgermeister hat dabei zugesagt, den Inhalt des Gespräches dem Gemeinderat zu präsentieren.

Es wird angemerkt, dass nach wie vor ein Abkommen der Bürgermeister aus dem Land um Laa existiert, wonach keine Windräder errichtet werden sollen. Eine längere Diskussion ergab, dass der Gemeinderat prinzipiell gegen die Errichtung von Windrädern auf Neudorfer Gemeindegebiet ist, über das Thema „Windkraft in Neudorf“ soll aber im Gemeinderat bei einer zukünftigen Sitzung genauer diskutiert werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Errichtung von Windrädern nicht zustimmen, es soll jedoch das Thema Windkraft generell noch einmal im Gemeinderat diskutiert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig, 2 Stimmenthaltungen (GGR Legat, GR Böckl)

TOP 07 Beschlussfassung: Friedhofsgebühren

Sachverhalt: Der Bgm. erklärt, dass mittelfristig Sanierungen an allen 3 Friedhöfen notwendig sind. Zur Wahrung der Kostendeckung sollen die Gebühren erhöht werden:

Die neuen Gebühren sollen mit 1. Oktober in Kraft treten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenverordnung mit folgendem Wortlaut beschließen:

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe in der **Marktgemeinde Neudorf bei Staats**

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren

- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) samt Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen (z.B. Reihengräber, Familiengräber)

zur Beerdigung bis 2 Leichen € 150,00

zur Beerdigung bis 4 Leichen € 180,00

c) gemauerte Grabstellen (z.B. Grüfte, Urnennischen)

zur Beerdigung bis 3 Leichen € 1000,00

zur Beerdigung bis 6 Leichen € 1.600,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen € 500,00

b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 600,00

c) Grüfte € 600,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1

festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 500,00

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) samt Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.10.2010 in Kraft. Die Friedhofsgebührenordnung vom 01.06.2007 tritt mit 30.09.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Krückl

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 08 Beschlussfassung: Bauplatzpreis

Sachverhalt: Der Bauplatzpreis für Grundstücke in der „alten Siedlung“ (entlang der Verbindungsstrasse zwischen L24 und L3066) liegt momentan bei € 5,- / m² und für Grundstücke in der neuen Siedlung „Am Grund“ bei € 9,-.

Der Bauplatzpreis für die bereits parzellierten Plätze und für zukünftige Bauplätze in der Siedlung „Am Grund“ soll auf € 13,- / m² angehoben werden.

Für Bauplätze im Ortsgebiet soll der Preis von € 25,- / m² auf € 30,- / m² angehoben werden.

Dies wurde bereits im Infrastruktur-Ausschuss behandelt.

Die Preiserhöhungen sollen mit 1. Oktober 2010 in Kraft treten.

Antrag des Bürgermeisters: Der GR möge die Erhöhungen der Grundstückspreise gemäß den Bedingungen im Sachverhalt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 09 Beschlussfassung: Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Sachverhalt: Der Bgm. erklärt, dass die Aufschließungsabgabe der Marktgemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden relativ niedrig ist. Weiters wird die Aufschließungsabgabe nicht indexangepasst erhöht, sondern immer nur in mehrjährigen Abständen. Eine Kostendeckung bei der Bauplatzaufschließung ist schon lange nicht mehr gegeben. Daher soll der Einheitssatz der Aufschließungsaufgabe von € 310,- auf € 380,- angehoben werden.

Dies wurde bereits im Infrastruktur-Ausschuss behandelt.

Die Erhöhung des Einheitssatzes soll mit 1. Oktober in Kraft treten.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung für die Aufschließungsabgabe mit folgendem Wortlaut beschließen:

Verordnung

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Neudorf bei Staatz** hat in seiner Sitzung am **28. Juli 2010** beschlossen, den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe gemäß § 38, Abs.6, der NÖ Bauordnung 1996, LGBI. 8200-3, ab 01.10.2010 auf **€ 380,-** zu erhöhen.

Diese Verordnung tritt ab 1. Oktober 2010 in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Krückl
Bürgermeister

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10 Beschlussfassung: Auftragsvergabe Errichtung Brückengeländer

Sachverhalt: Die Fa. Böck aus Wildendürnbach hat ein Angebot für die Errichtung eines Brückengeländers für eine Feldwegbrücke beim KTM-Radweg gelegt. Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, zusätzliche Angebote für eine Ausführung des Geländers aus verzinktem Eisen einzuholen. AL Mag. Lorenz Pelzer wird bis zur nächsten Sitzung weitere Angebote einholen. Es wird kein Beschluss gefasst.

TOP 11 Beschlussfassung: Althausförderung

Sachverhalt: Der Bgm. erläutert, dass die Althausförderung angepasst werden soll. Der Punkt 4 (§3) („Das zu fördernde Objekt muss vor dem Erwerb mindestens 2 Jahre lang

unbewohnt gewesen sein, d.h. es dürfen dort keine Personen gemeldet gewesen sein (egal welche Art von Wohnsitz bzw. Wählerevidenz). Die Baubewilligung für das Objekt muss 35 Jahre vom Erwerbsdatum zurückliegen.“) soll entfernt werden.

Die angepassten Richtlinien zur Althausförderung lauten nun folgendermaßen:

Richtlinien über eine Förderung zur Revitalisierung von Althäusern im Bereich der Marktgemeinde Neudorf bei Staats

„ALTHAUSFÖRDERUNG“

§ 1 : Förderungszweck

1. Verbesserung der Bevölkerungsstruktur durch Erhöhung der Einwohnerzahl und Verhinderung von Abwanderung
2. Wirtschaftsförderung durch Belebung der Bautätigkeit
3. Anregung zur Verlagerung des Hauptwohnsitzes
4. Hebung des Gemeindesteueraufkommens
5. Erhaltung der örtlichen Bausubstanz durch die Revitalisierung von Altbauten sowie die Errichtung von Neubauten (anstelle von nicht mehr erhaltungswürdigen Altbauten) und der damit verbundenen Wiederbelebung der Ortskerne
6. Verbesserung des Ortsbildcharakters im Sinne der Dorferneuerung

§ 2 : Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Gewährung dieser Gemeindeförderung hat jeder österreichische Staatsbürger bzw. EU-Bürger, der seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Marktgemeinde Neudorf bei Staats (KG Neudorf, KG Zlabern, KG Kirchstetten) hat und der durch Erwirkung einer rechtskräftigen Baubewilligung oder Erstattung einer Bauanzeige für ein Eigenheim die Absicht kundgetan hat, im Gemeindebereich von Neudorf bei Staats ein Eigenheim zu errichten. Einem solchen Förderungswerber sind jene Personen gleichgestellt, die ihren Hauptwohnsitz noch außerhalb der Marktgemeinde Neudorf bei Staats begründet haben, aber die Absicht erklären, nach Fertigstellung des betreffenden Bauwerkes dorthin zu ziehen und den Hauptwohnsitz dort zu begründen. Bei Ehegatten oder nahestehenden Personen (z.B. Vater-Sohn) muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum österreichischer Staatsbürger bzw. EU-Bürger stehen.

§ 3 : Voraussetzungen für einen Förderungsanspruch

1. Erwerb eines Wohnhauses.
2. Das Ansuchen um Förderung muss binnen 12 Monaten ab dem Erwerbsdatum bei der Gemeinde eingelangt sein.
3. Die Sanierung des bestehenden Wohnhauses bzw. die Errichtung eines Neubaus an dessen Stelle.
4. Der Neubau bzw. die Sanierung muss nach §54 und §56 NÖ Bauordnung 1996 durchgeführt werden, falls die Bebauungsvorschriften des Grundstücks nicht durch einen Bebauungsplan festgelegt sind.
5. Das zu fördernde Objekt muss vor dem Jahr 1950 errichtet und fertig gestellt worden sein.
 1. Vorliegen des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde bzw. Errichtung des Hauptwohnsitzes binnen 48 Monaten ab Erwerbsdatum.
 2. Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers und seiner Familienmitglieder, ihren Hauptwohnsitz für die Dauer von 10 Jahren am geförderten Objekt aufrecht zu erhalten.
 3. Fertigstellung (Fertigstellungsmeldung, Kollaudierung, Fertigstellung der

Fassade) des Objektes nach weiteren 12 Monaten (entspricht 60 Monate ab Erwerbsdatum).

4. Abgabe der entsprechenden Erklärung laut § 2 dieser Richtlinien
5. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Abgabe der entsprechenden Erklärung laut § 2 dieser Richtlinien
6. Das zu errichtende Eigenheim hat den Richtlinien der NÖ Wohnbauförderung in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen
7. Jedes Gebäude wird nur einmal gefördert.

§ 4 : Förderungsleistung

1. Die Förderung besteht aus einem verlorenen Zuschuss in der Höhe von € 3.650,--
2. Von dieser Förderung werden 100 % ausbezahlt:
 -) bei Bezug des Wohnhauses und Aufnahme in die Bundeswählerevidenz (d.h. Hauptwohnsitzmeldung) der gesamten Familie
 -) nach Fertigstellung der Fassade des Wohnhauses.
 -) nach Übermittlung der Fertigstellungsanzeige gemäß §30 NÖ BO an das Gemeindeamt; einschl. aller erforderlichen Beilagen.
 -) nach Bescheinigung des Bauführers, dass dieser die mit dem Baubewilligungsbescheid bewilligten Baumaßnahmen unter Einhaltung der Bestimmungen der NÖ BO 1996, der NÖ BTV 1997 und den baurechtlichen Nebengesetzen als Bauführer gemäß § 25 NÖ BO 1996 betreut hat.

Jede Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinien bedarf eines gesonderten Gemeindevorstandsbeschlusses. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel. Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

§ 5 : Verfahren

Der Förderungswerber hat ein Ansuchen auf Gewährung dieser Förderungsleistung innerhalb von 12 Monaten ab Erwerbsdatum schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Neudorf bei Staats einzubringen und folgende Unterlagen anzuschließen bzw. beizubringen:

- 1) Staatsbürgerschaftsnachweis
- 2) Meldebestätigung
- 3) Ortsbildgutachten
- 4) rechtskräftige Baubewilligung bzw. Vorliegen einer Bauanzeige
- 5) mit den Baumaßnahmen darf erst nach der Bewilligung des Förderansuchens durch den Gemeindevorstand begonnen werden
- 6) allenfalls Erklärung über Hauptwohnsitz gemäß § 2 dieser Richtlinien
- 7) allenfalls Erklärung über Staatsbürgerschaft im Sinne § 2 dieser Richtlinien

§ 6 : Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderungswerber ist zur Rückzahlung bzw. Bezahlung des Förderungsbeitrages verpflichtet, wenn er bzw. seine Familienmitglieder den Hauptwohnsitz innerhalb von 10 Jahren ab Fertigstellung des Bauwerkes aus dem Bereich der Marktgemeinde Neudorf bei Staats verlegen oder in gleicher Frist eine abgegebene Verpflichtungserklärung betreffend Hauptwohnsitz (laut § 3 dieser Richtlinien) nicht erfüllen.

§ 7 : Gültigkeit dieser Richtlinien

Diese Richtlinien gelten ab 1.9.2010.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Neufassung der Althausförderung gemäß dem Sachverhalt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig, 1 Stimmenthaltung (GR Zeiner)

TOP 12 Beschlussfassung: Katastrophenfonds

Sachverhalt: Zur Soforthilfe bei diversen Katastrophenfällen soll ein „Katastrophenfonds“ gegründet werden. Dies soll in Form eines Sparbuches mit einer monatlichen Einzahlung von € 300,- durchgeführt werden. Das Geld soll nur für Katastropheneinsätze und Tätigkeiten bzw. Anschaffungen im Zuge von Schadensfällen verwendet werden. Als Beispiel wurde der Kauf von Sand und Sandsäcken genannt

Antrag des Bürgermeisters: Der GR möge die Gründung eines Katastrophenfonds gemäß den in Sachverhalt angeführten Bedingungen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig (1 Gegenstimme GR Böckl)

TOP 13 Zur Kenntnisbringung: Protokoll Prüfungsausschusssitzung

Sachverhalt: Mag. Lorenz Pelzer verliest das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 23.6.2010.

Geschlossen um **19:51 Uhr**

v.g.g.

Geschäftsführender Gemeinderat

Bürgermeister

Gemeinderat

Schriftführer Mag. Lorenz Pelzer

Gemeinderat

GZ.: GRAT - **07/10**